

Vereinsatzung der Berlin Thunderbirds e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Berlin Thunderbirds e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. VR 30862 B eingetragen. Die Vereinsfarben sind navy-blau und silbergrau.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V. und des American Football Cheerleading Verbandes Berlin/Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten American Football, Flag Football und Cheerleading. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§8) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen bleibt hiervon unberührt. Aufwendungen und Auslagen können auch durch die allgemein üblichen Pauschalbeträge abgegolten werden. Eine Erstattung von Auslagen und Aufwendungen erfolgt nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch den Vorstand.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht Aufwendungen sind, die vom Vereinszweck gedeckt sind. So kann der Verein im Rahmen des Trainings und der Wettkämpfe die Verpflegung und den Transport der Sportler zu den Trainings- und Wettkampfstätten organisieren und die Kosten dafür übernehmen, damit die Gleichbehandlung aller Sportler gesichert und gewährleistet ist. Ebenso kann der Verein für ein einheitliches Auftreten und Erscheinungsbild seiner Sportler in Bezug auf die Bekleidung sorgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Entscheidung, ob die Gründung einer Abteilung erfolgt, trifft der Vorstand und gibt dies auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung, entsprechend geben sich die Abteilungen Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.
3. Die Abteilungen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie dürfen finanzielle Verpflichtungen nur mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes

und bis zur Höhe maximal 70 % der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Aufnahme wird, unter Aushändigung der Vereinsatzung und Beitragsordnung, schriftlich bestätigt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein,
 - Tod des Mitgliedes,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr sowie die ersten drei Monatsbeiträge zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann dazu eine Beitrags- und Finanzordnung erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.



3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 7a Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen gemäß § 5 Punkt 3
 - c) wegen vereinschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist
 - f) wegen unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sport- und Wettkampfveranstaltung
 - g) wegen einem Verhalten oder einer Handlung, die eine Verbandsstrafe zur Folge hat. Dies gilt auch für Verhalten und Handlungen eines oder mehrerer Mitglieder, wenn gegen den Verein eine Strafe aus der Spielordnung oder anderer Rechtsordnung des Verbandes oder einer wettkampfleitenden Stelle verhängt wird und so ein oder mehrere Mitglieder diese Strafe billigend in Kauf genommen haben.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Ersatz der durch das Fehlverhalten entstandenen finanziellen Aufwendungen und Auslagen des Vereins.
3. In den Fällen § 7a Punkt 1 a, c, d, e, f, g ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung, außer im Fall § 7a Punkt 1 g, an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung, schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss hat das Vereinsmitglied und den Vorstand in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Berufung, mit einer weiteren Frist von 14 Tagen, zu einer Anhörung einzuladen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig, und dem Mitglied und dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Der Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 7a 1 b erfolgt die Maßregelung nach § 5 Punkt 3. Eine Anhörung des Mitgliedes ist nicht vorgesehen.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Ausschüsse.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und maximal 5 Mitgliedern. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie maximal weitere drei Mitgliedern.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl nach den Regeln der Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit, die eines weiteren Vorstandsmitglieds. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten, dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Organisationsbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins,
 - l) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte bis zum 31.03. des Folgejahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, mittels elektronischer Einladung (z. B. E-Mail), durch öffentliche Auslage auf der Sportanlage, oder durch persönliche Übergabe. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung, reicht die Absendung der schriftlichen oder elektronischen Einladung an die zuletzt vom Mitglied benannte Emailadresse oder Postadresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung, muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Bei der Bemessung der Frist wird der Tag der Absendung nicht mit eingerechnet. Der Tag der Versammlung wird in der Berechnung der Frist mit einbezogen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das



Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder, die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es fordern.

9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsanträge sind ausgeschlossen. Bei der Bemessung der Frist wird der Tag des Einganges des Antrages nicht mit eingerechnet. Der Tag der Versammlung wird in der Berechnung der Frist mit einbezogen.
10. Die Klage eines oder mehrerer Mitglieder auf Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung beim zuständigen Amtsgericht zu erheben und innerhalb zweier weiterer Monate zu begründen. Über den Inhalt der Versammlung und der gefassten Beschlüsse, hat sich das Mitglied eigenständig Kenntnis zu verschaffen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Antrags-, Rede- und Stimmrecht ruht bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen, anwesenden und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mehr als sechs Monate Mitglied sind.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Kassenprüfer und Schlichtungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer und mindestens zwei Mitglieder für den Schlichtungsausschuss, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenswartes.
4. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Einsprüche gegen Maßregelungen und Beschwerden aller Art zu befinden und Unstimmigkeiten zu schlichten. Er ist zuständig für die Belange zwischen Verein und Mitglied sowie Vorstand und Mitglied. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist er nicht zuständig.
5. Der Schlichtungsausschuss ist nicht zuständig bei Beitragsrückständen, oder anderen finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied, oder anderen Dritten. Hier ist der Rechtsweg über ordentliche Gerichte, ggf. unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwaltes, zu beschreiten. Über die Beschreitung des Rechtsweges entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Die Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur

Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz und Bildrechte

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit folgenden Punkten einverstanden:

1. Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten des Mitgliedes (ggf. der Erziehungsberechtigten) werden elektronisch gespeichert, für Vereinszwecke, insbesondere für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung verwendet und zu Anmelde- bzw. statistischen Zwecken an den AFCVBB, den AFVD, den Landessportbund, den Versicherer des Landessportbundes und des Vereins sowie an weitere Stellen, die berechtigt sind, die Daten der Mitglieder abzufordern, weitergegeben. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtstag und -ort, Emailadresse. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht gegründet werden.
2. Das Mitglied, bzw. bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen der Erziehungsberechtigte, willigt mit dem Eintritt in den Verein in die Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Fotos, Lichtbildern und Videos seiner Person bzw. des Minderjährigen ein. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos für die Veröffentlichung und Verbreitung in den Publikationen und Veröffentlichung in den elektronischen Medien des Vereins, des AFCVBB, des AFVD und des Landessportbundes. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Die Einwilligung ist bei Einzelabbildungen jederzeit für die Zukunft widerruflich. Bei Mehrpersonenabbildungen ist die Einwilligung unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten des Mitglieds ausfällt.
Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Veröffentlichungen zu löschen, sofern dies technisch und auch wirtschaftlich möglich ist und der Verein den Zugriff auf die Veröffentlichung hat. Sollte der Verein nicht den Zugriff auf die Veröffentlichung haben, so hat sich das Mitglied an den Dritten zu wenden.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung/Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2011 beschlossen und mit Beschluss vom 27.01.2017 zuletzt geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Soweit es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt, muss die Mitgliederversammlung der Änderung nachträglich zustimmen.